

Satzung

§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schottländer Schwiegershausen von 1999 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 37520 Osterode OT Schwiegershausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2) Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, schottischer Kultur und Lebensfreude, insbesondere durch die jährliche Durchführung von Highlandgames (HG) und die Pflege und Förderung des Freizeitsportes.
- (2) Die HG bestehen aus nach schottischem Vorbild durchgeführten, möglichst authentischen Wettkämpfen nach strengen sportlichen Richtlinien.
- (3) Ein Programmpunkt bei den Highlandgames wird schottisches/keltisches Liedgut.
- (4) Schottische Kultur soll in regelmäßigen öffentlichen Treffen gepflegt und gefördert werden.
- (5) Die Öffentlichkeit wird in Form einer Homepage und Presseberichten über die Tätigkeiten des Vereins informiert.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- (7) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.

§3) Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4) Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

(3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

§ 5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es wird eine Beitragsordnung erlassen, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

(2) Mitglieder haben das Recht zur Mitwirkung in den Gremien des Vereins.

(3) Jedes Mitglied ist aufgefordert, sich nach eigenem Ermessen in die Planung, Vorbereitung, Organisation und Durchführung der HG einzubringen, sowie dem Zweck des Vereins zu dienen. Der Verein erwartet die Treuepflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung

§ 7) Vorstand

(1) Vorstand: Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftwart (HP, Presse)
- Highlandgames-Wart

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abwahl durch die MV aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

(4) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Quartal.

(5) Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftwart schriftlich zu protokollieren.

§ 8) Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 9) Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (MV). Sie wird in der Regel vom ersten Vorsitzenden geleitet.

(2) Die MV stellt die Richtlinien für die Inhalte und die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere

- a.) Wahl und Abwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
- b.) Wahl der Kassenprüfer.
- c.) Jahresbericht des Vorstandes.
- d.) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit.
- e.) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Kassenberichts.
- f.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- g.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Erlass einer Geschäfts- und

Beitragsordnung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur MV wird vom Ersten Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per e-mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche MV findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muß längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Einberufung tagen.

(5) Eine MV ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist; Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlußunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten MV mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(6) Über Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem verantwortlichen Schriftwart unterschrieben und auf der folgenden MV vorgelegt und genehmigt.

§ 10) Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins entscheidet die MV. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der MV zuzuleiten. Für die Beschlußfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die MV. Sie sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten MV mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Schwiegershausen vertreten durch den Ortsrat der Ortschaft Schwiegershausen. Das Vereinsvermögen soll zweckgebunden für die Jugendarbeit in Schwiegershausen verwendet werden.

Schwiegershausen, den 1. Mai 2012